

Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitserklärung

Wir erklären, dass die gelieferten Verpackungsfolien und Vakuumbutel

PA/PE, PE/PA/PE, PP/PA/PE, PA/SU, PA/EVOH/PE, OPA/PE, PET/PE, ASB

auf die sich diese Erklärung bezieht, mit den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Empfehlungen übereinstimmen und damit als Bedarfsgegenstand für den direkten Lebensmittelkontakt geeignet sind:

Deutsches Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 01.09.2005 und Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1997, zuletzt geändert durch die (10.) Verordnung vom 08.12.2004 (zur Umsetzung der EG-Richtlinien).

Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EG vom 27.10.2004 und Kunststoff-Einzelrichtlinie 2002/72/EG vom 06.08.2002, zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/1/EG, 2004/19/EG, 2005/79/EG und 2007/19/EG.

Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, BfR (vorher BgVV/BGA), Teil A; III, X, XXVIII und XXXV (für Additive soweit nicht gesetzlich geregelt).

Sonstige allgemein anerkannte normative Vorgaben:

Summenkonzentration von Schwermetallen < 100 ppm nach Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG vom 11.02.2004 und nach der Verpackungsordnung über Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998, zuletzt geändert durch die (3.) Verordnung zur Änderung vom 24.05.2005.

Die Hygienebedingungen, unter welchen wir unsere Folien/Beutel produzieren, entsprechen dem Leitfaden für die hygienische Herstellung von Kunststoffverpackungen für die Lebensmittelindustrie. Dieser Leitfaden ist, in Anlehnung an die HACCP-Richtlinien, vom Verband der Europäischen Kunststoffverarbeiter aufgestellt worden.

Weiterhin erfüllen wir die Anforderungen des „BRC/IoP Global Standard“ für Lebensmittelverpackungen und anderes Verpackungsmaterial.

Geltungsbereich: Produktion von Verbundfolien und Beuteln, Risiko Kategorie : B

Produktgruppe: Kunststoff

(Zertifikat DQS GmbH Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen vom 13.12.2006.

Gemäß den Bestimmungen des LFGB § 64 (vormals LMBG § 35 Untersuchungsverfahren Teil B 80.30) bzw. der EG-Richtlinien 82/711/EWG Grundregeln Migrationsprüfung, 85/572/EWG Simulanz-Lösemittel für die Migrationsuntersuchung und Änderungen 93/8/EWG sowie 97/48/EG werden Migrationsgrenzwerte unter folgenden Prüfbedingungen eingehalten:

Isooctan	2,5 Stunden / 60° C	2 Tage / 20° C
Simulanz	Testdauer/Testtemperatur	

Gegen die Verwendung unserer Produkte bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und §§ 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 06.09.2005 bestehen keine Bedenken.

Diese Erklärung bezieht sich auf die oben spezifizierten und gelieferten Produkte. Alle Angaben und Empfehlungen beruhen auf Daten und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Erstellung und wurden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sollten aber durch den Verwender verifiziert werden. Die Prüfung der Eignung des Packstoffes bzw. Packmittels für den vorgesehenen Einsatzzweck nebst Füllgut obliegt dem Verwender, d.h. der Packmittelhersteller ist nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen des Lebensmittels, die durch Wechselwirkungen mit dem Packstoff bzw. Packmittel oder Anteilen desselben entstehen können. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.